

VERKAUFS- UND LIEFERUNGSBEDINGUNGEN

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten ab 1. 4. 1977 im Geschäftsverkehr mit uns.
- 1.2 Bedingungen unserer Geschäftspartner verpflichten uns nicht, auch wenn sie nicht ausdrücklich durch uns zurückgewiesen werden.
- 1.3 Mündliche – auch fernmündliche – Abreden über unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit immer unserer schriftlichen Bestätigung.
- 1.4 Es gilt ausschließlich Deutsches Recht (Bundesrepublik Deutschland).
- 1.5 Sollten einzelne Bestimmungen unserer Verkaufs- und Lieferungsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen in Kraft.
- 1.6 Die von unserem Geschäftspartner aus einem Vertrag mit uns erworbenen Rechte sind nicht übertragbar (veräußerbar oder abtretbar) oder verpfändbar.

2. Angebot / Auftrag

- 2.1 Unserem Angebot liegen die jeweils gültigen Lohn- und Materialkosten zugrunde.
- 2.2 Unsere Angebote sind freibleibend.

3. Preis

- 3.1 Unsere Preise verstehen sich in Euro.
- 3.2 Die Mehrwertsteuer wird nach dem jeweils am Tage der Lieferung gesetzlich bestimmten Steuersatz berechnet.
- 3.3 Verändern sich Lohn- und Materialkosten vom Zeitpunkt des Angebotes bis zur Ausführung des Auftrages, so sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis um den entsprechenden Betrag zu erhöhen und in Rechnung zu stellen.
- 3.4 Gilt nur bei Nichtkaufleuten:
Eine Erhöhung der vertraglich vereinbarten Preise ist nur zulässig, wenn die vereinbarte Lieferfrist mehr als 4 Monate beträgt; vorzeitig jedoch, wenn die unserem Preis zugrunde liegenden Lohn- und Materialkosten außer Verhältnis zu den beim Vertragsabschluss bestehenden Verhältnissen steigen.

4. Lieferung / Versand

- 4.1 Die Lieferung erfolgt unfrei, es sei denn, dass ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- 4.2 Die Wahl des Versandweges und der Versandmittel erfolgen nach unserem Ermessen, ohne Haftung für die getroffene Wahl und für die billigste Verfrachtung.
- 4.3 Versicherungen für Transportschäden, Transportverluste usw. erfolgen nur auf ausdrücklichen Wunsch unseres Vertragspartners für seine Rechnung.
- 4.4 Teillieferung ist zulässig und gilt als selbständige Lieferung.
- 4.5 Überlieferung bis zu 10 % je nach Auflagenhöhe behalten wir uns vor.

5. Lieferzeit

- 5.1 Der Liefertermin wird von uns gewissenhaft geschätzt, ist jedoch unverbindlich. Eine – zumutbare – Überschreitung berechtigt den Vertragspartner nicht zur Geltendmachung irgendwelcher Ansprüche oder zum Rücktritt vom Vertrag.
- 5.2 Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Lieferfrist setzt in jedem Fall die Erfüllung sämtlicher vertraglicher Verpflichtungen unseres Auftraggebers voraus.
- 5.3 Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Ware unseren Betrieb verlassen hat oder die Versandbereitschaft von uns erklärt wurde.
- 5.4 Ereignisse höherer Gewalt, z. B. Verkehrs- und Betriebsstörungen, oder sonstige Umstände, die wir nicht zu vertreten haben, welche Lieferungsverzögerungen oder –unvermögen zur Folge haben, berechtigen uns, unter Ausschluss von Schadenersatzansprüchen des Bestellers teilweise oder ganz vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung um die Dauer der Verhinderung hinauszuschieben.
- 5.5 Nicht rechtzeitig abgerufene Ware kann berechnet und evtl. zum Versand gebracht werden, bei Lagerung der Ware ist uns freigestellt, Rechnung zu erteilen und nach einer angemessenen gesetzten Frist zur Abholung der Ware Zahlung zu verlangen.

6. Gefahrübergang

Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Ware auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch im Falle von Teillieferung. Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

7. Zahlung / Zahlungsverzug

- 7.1 Die Zahlung hat unbeschadet vom Eintreffen der Ware, Mängelrügen pp., innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Bei Vorauskasse, Nachnahmelieferung oder Barzahlung innerhalb 10 Tagen gewähren wir Skonto wie auf der Rechnung ausgewiesen.
- 7.2 Bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungsfrist werden unbeschadet weitere Rechte Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2 % über den jeweils gültigen Diskontsatz der Landeszentralbank berechnet.
- 7.3 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur gestattet, sofern diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 7.4 Wir sind nicht verpflichtet, Wechsel und Schecks an Zahlungsstatt anzunehmen. Sie werden erst nach Einlösung, Abtretungen und Teilzahlungsverträge erst nach Zahlung gutgeschrieben. Bis dahin bleiben die Forderung und ihre Fälligkeit unberührt. Diskont-, Protest- und Einzugsspesen und –kosten gehen zu Lasten des Kunden. Für rechtzeitige Einlösung, Protesterhebung und Einziehung wird keine Gewähr übernommen.
- 7.5 Bestehen mehrere Forderungen gegen unseren Geschäftspartner, bestimmen wir die Anrechnung eingehender Zahlungen.
- 7.6 Vor vollständiger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge aus irgendeinem laufenden Vertrag mit uns berechtigen uns, Lieferungen aus anderen Verträgen zurückzuhalten. Zu einer Auslieferung sind wir unter keinen Umständen verpflichtet. Stellen sich nach Auftragserteilung Zweifel an der Bonität des Kunden heraus, sind wir berechtigt, Voraus- bzw. Abschlusszahlungen oder Bankbürgschaften zu verlangen. Kommt dem der Kunde innerhalb angemessener Frist nicht nach, sind

wir zur sofortigen Kündigung des Auftrags berechtigt. Wir haben dann Anspruch auf Zahlung unserer bisherigen Leistungen und Schadenersatzanspruch auf Verdienstentgang.

- 7.7 Beim Verzug des Kunden trotz zweier angemessen gesetzter Nachfristen, und beim Vergleich oder Konkurs über das Vermögen des Kunden werden gewährte Stundungen unwirksam und gegebene Wechsel sofort fällig. Ferner sind wir berechtigt, ohne Setzung einer weiteren Nachfrist von allen geschlossenen Verträgen zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Ferner können wir unsere Eigentumsvorbehaltsrechte geltend machen, bereits ausgelieferte Ware in Besitz nehmen, Sicherheiten fordern, gestellte Sicherheiten zu verwerten und alle ausstehenden Zahlungen sofort fällig zu stellen. In den vorgenannten Fällen ist die von uns gelieferte Ware gesondert zu lagern und als unser Eigentum kenntlich zu machen.
- 7.8 Die gleichen Rechte stehen uns zu, wenn eine Änderung in der Inhaberschaft unseres Kunden eintritt oder gegen unsere Verkaufs- und Lieferungsbedingungen in gröblicher Weise verstößt.
- 7.9 Der Kunde ist verpflichtet, Veränderungen in der Inhaberschaft, der Gesellschaftsform, der Anschrift oder sonstige, die wirtschaftlichen Verhältnisse und Kreditwürdigkeit berührende Umstände, insbesondere eine bestehende oder beabsichtigte Globalzession zu Gunsten Dritter unverzüglich anzuzeigen.

8. Gewährleistung / Mängel

- 8.1 Offensichtliche Mängel sind uns unverzüglich – von Nichtkaufleuten im Sinne des HGB innerhalb einer Woche – nach Erhalt der Ware, Fehlmengen oder Falschliefereien innerhalb einer Woche nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen.
- 8.2 Mängel, die auch bei sorgfältigster Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach Entdeckung zu rügen.
- 8.3 Das Recht auf Mängelrüge ist endgültig ausgeschlossen, wenn seit Empfang der Ware mehr als 1 Monat vergangen ist.
- 8.4 Ist die Mängelrüge berechtigt, behalten wir uns Nachbesserung oder Ersatzlieferung vor. Wir haben das Recht, dreimalige Nachbesserung zu versuchen. Führt die durchgeführte Nachbesserung nicht zum Erfolg oder ist eine Ersatzlieferung unmöglich, hat der Kunde das Recht auf Minderung.
- 8.5 Andere Ansprüche sind ausgeschlossen. Ersatz eines mittelbaren oder unmittelbaren Schadens wird nicht gewährt. Ferner ist die Geltendmachung des Mängelfolgenschadens ausgeschlossen.
- 8.6 Mängelrügen uns gegenüber verjähren spätestens 1 Monat nach schriftlicher Zurückweisung der Mängelrügen durch uns.
- 8.7 Wir halten grundsätzlich nicht für Mängel, die in Folge unsachgemäßer Behandlung, Lagerung oder ungenauer Bestellung aufgetreten sind.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Alle unsere Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum geht erst dann auf den Kunden über, wenn er seine gesamten Verbindlichkeiten aus dem jeweils zugrunde liegenden Vertrag uns gegenüber getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung unserer Saldoforderung.
- 9.2 Durch unsere Ver- und Bearbeitung der Planbogen zu Büchern entsteht zu unseren Gunsten völliges Eigentum an den von uns hergestellten Büchern (§ 950 BGB).
- 9.3 Veräußert unser Geschäftspartner die von uns gelieferte Eigentumsvorbehaltsware, gleich in welchem Zustand, so geht die aus diesem Rechtsvorgang entstehende Forderung unmittelbar bis zur vollständigen Bezahlung aller aus den Geschäftsverbindungen mit uns entstandenen Forderungen auf uns über. Unser Vertragspartner darf mit seinem Abnehmer bzw. Auftraggeber kein Abtretungsrecht vereinbaren. Er muss vielmehr auf unseren bestehenden Eigentumsvorbehalt hinweisen und diesen an seinen Auftraggeber und Abnehmer auflegen.
- 9.4 Sicherungsübereignung und Verpfändung unserer Eigentumsvorbehaltsware bzw. unserer Ansprüche sind nicht gestattet.
- 9.5 Unser Vertragspartner kann die Rückübertragung von Forderungen insoweit verlangen, wie die Sicherung 125 % des Nennbetrages unsere Forderung übersteigt. In diesem Fall steht uns die Auswahl der rückzuübertragenden Forderungen zu.

10. Lagerung

- 10.1 Die Lagerung von Rohbogen, Kartonuschlägen, Schutzumschlägen usw. sowie fertiger Bücher, die auf Abruf gelagert werden sollen, erfolgt auf Gefahr des Bestellers oder Auftraggebers. Eine fachgerechte und ordnungsgemäße Lagerung wird von uns garantiert.
- 10.2 Es wird keinerlei Haftung für angelieferte Rohbogen und sonstige Materialien durch den Auftraggeber von uns übernommen. Gleiches gilt für die Stückzahlen der angelieferten Ware.
- 10.3 Bei Übernahme von Rohbogen, von denen bereits Auflagen von Konkurrenz- und anderen Unternehmen gefertigt wurden, gilt Vorstehendes gemäß 10.1 und 10.2 entsprechend.
- 10.4 Es wird keine Lagergebühr berechnet, wenn die bei uns lagernden Bestände innerhalb eines Jahres aufgebunden werden oder wenn die Auftragslage des Kunden um ein mehrfaches die der lagernden Bestände überschreitet. In jedem Fall erfolgt die Lagerung von Beständen nach Aufbinden der ersten Bindequote 1 Jahr ohne Berechnung. Die Berechnung des Lagerns erfolgt nach Quadratmeter zu billigstem Mietpreis.

11. Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Kassel.

12. Gerichtsstand

Sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit Vollkaufleuten sowie für Ansprüche, die im Wege des Mahnverfahrens geltend gemacht werden, ist ausschließlicher Gerichtsstand Kassel. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn unsere Vertragspartner keinen Allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.